

Freiburg im Breisgau, den 30. Dezember 2020

Inhalt: Botschaft von Papst Franziskus zur Feier des Weltfriedenstages am 1. Januar 2021. — Änderung der Richtlinien für die Anstellung einer Pfarrhauhalterin und für die Gewährung eines Zuschusses zu deren Vergütung. — Verordnung zur Änderung des Statuts des Rechnungshofs der Erzdiözese Freiburg. — Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 28. Februar 2021. — Gabe der Erstkommunionkinder 2021. — Einführung für neue pastorale Ansprechpersonen von Kindertageseinrichtungen als digitales Chat-Angebot. — Amtsblatt der Erzdiözese – Jahrgangsabschluss. — Personalmeldungen: Anweisungen/Versetzungen. – Entpflichtung. – Im Herrn ist verschieden.

Heiliger Stuhl

Nr. 359

Botschaft von Papst Franziskus zur Feier des Weltfriedenstages am 1. Januar 2021

Die Kultur der Achtsamkeit als Weg zum Frieden

1. An der Schwelle zum neuen Jahr möchte ich den Staatsoberhäuptern und Regierungschefs, den Verantwortlichen der internationalen Organisationen, den geistlichen Führern und den Gläubigen der verschiedenen Religionen sowie allen Männern und Frauen guten Willens meine ehrerbietigen Grüße übermitteln. Ihnen allen entbiete ich meine besten Wünsche, damit das kommende Jahr die Menschheit auf dem Weg der Geschwisterlichkeit, der Gerechtigkeit und des Friedens zwischen Menschen, Gemeinschaften, Völkern und Staaten voranbringen kann.

Das Jahr 2020 war geprägt von der großen Covid-19-Gesundheitskrise, die sich zu einem globalen Phänomen in vielen Bereichen entwickelt hat. So hat sie Krisen verschärft, die eng miteinander zusammenhängen, wie die Klima-, Ernährungs-, Wirtschafts- und Migrationskrisen, und schweres Leid und Not verursacht. Ich denke in erster Linie an diejenigen, die ein Familienmitglied oder einen geliebten Menschen verloren haben, aber auch an alle, die ohne Arbeit geblieben sind. Meine Gedanken gehen insbesondere an die Ärzte, Krankenschwestern und Pfleger, Apotheker, Forscher, Freiwilligen, Seelsorger und Fachkräfte in den Krankenhäusern und Gesundheitszentren, die unter großen Anstrengungen und Opfern – manche sogar bis hin zu ihrem eigenen Tod – hingebungsvoll ihren Einsatz geleistet haben im Bemühen, den Kranken nahe zu sein und ihre Leiden zu lindern bzw. ihr Leben zu retten. Während ich diesen Menschen meine Anerkennung zolle, erneuere ich zugleich meinen Appell an die politischen Verantwortungsträger und an die Privatwirtschaft, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um den Zugang

zu Covid-19-Impfstoffen und den wesentlichen Technologien zu gewährleisten, die zur Betreuung der Kranken und all derer, die zu den Ärmsten und Schwächsten gehören, benötigt werden.¹

Es ist bedauerlich, feststellen zu müssen, dass neben zahlreichen Zeugnissen der Nächstenliebe und Solidarität verschiedene Formen von Nationalismus, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit wie auch Tod und Zerstörung bringende Kriege und Konflikte leider neuen Schwung gewinnen.

Diese und andere Ereignisse, die den Weg der Menschheit im vergangenen Jahr geprägt haben, lehren uns, wie wichtig es ist, füreinander und für die Schöpfung Sorge zu tragen, um eine Gesellschaft aufzubauen, die auf Beziehungen der Geschwisterlichkeit beruht. Deshalb habe ich als Thema dieser Botschaft *Die Kultur der Achtsamkeit als Weg zum Frieden* gewählt. Es geht um eine Kultur der Achtsamkeit, um die heute oft vorherrschende Kultur der Gleichgültigkeit, des Wegwerfens und der Konfrontation auszumerzen.

2. Gott der Schöpfer, Ursprung der Berufung des Menschen zur Achtsamkeit

In vielen Religionen gibt es Erzählungen über den Ursprung des Menschen und seine Beziehung zum Schöpfer, zur Natur und zu seinen Mitmenschen. Das *Buch Genesis* in der Bibel zeigt von Anfang an auf, wie wichtig die *Sorge* und das *Hüten* im Plan Gottes für die Menschheit sind, indem es die Beziehung zwischen Mensch (*'adam*) und Erde (*'adamah*) wie auch zwischen Geschwistern hervorhebt. Im biblischen Schöpfungsbericht vertraut Gott den „in Eden gepflanzten Garten“ (vgl. *Gen 2,8*) Adam an mit dem Auftrag, „ihn zu bearbeiten und zu hüten“ (vgl. *Gen 2,15*). Das bedeutet einerseits, die Erde fruchtbar zu machen, und andererseits, sie zu schützen und ihre Fähigkeit zu bewahren, das Leben zu ernähren.² Die Verben „bearbeiten“ und „hüten“ beschreiben Adams Beziehung zu seinem Haus/Garten und weisen auch auf das Vertrauen hin, das Gott in ihn als Herrn und Hüter der ganzen Schöpfung setzt.

Die Geburt von Kain und Abel führt zu einer Geschichte von Brüdern, deren Beziehung untereinander von Kain im Sinne von *Schutz* oder *Obhut* – negativ – ausgelegt wird. Nachdem Kain seinen Bruder Abel getötet hat, antwortet er so auf die Frage Gottes: »Bin ich der *Hüter* meines Bruders?« (*Gen 4,9*).³ Ja, gewiss! Kain ist der „Hüter“ seines Bruders. »In diesen so alten, an tiefem Symbolismus überreichen Erzählungen war schon eine heutige Überzeugung enthalten: dass alles aufeinander bezogen ist und dass die echte Sorge für unser eigenes Leben und unsere Beziehungen zur Natur nicht zu trennen ist von der Brüderlichkeit, der Gerechtigkeit und der Treue gegenüber den anderen.«⁴

3. Gott der Schöpfer, Vorbild der Achtsamkeit

Die Heilige Schrift stellt Gott nicht nur als Schöpfer dar, sondern auch als denjenigen, der für seine Geschöpfe sorgt, insbesondere für Adam und Eva und ihre Kinder. Selbst Kain erhält, obwohl er wegen des von ihm begangenen Verbrechens verflucht ist, vom Schöpfer ein *Zeichen des Schutzes*, damit sein Leben bewahrt wird (vgl. *Gen 4,15*). Diese Tatsache bestätigt die *unantastbare Würde* der Person, die nach dem Bild und Gleichnis Gottes geschaffen wurde, zugleich macht sie auch den göttlichen Plan zur Bewahrung der Harmonie der Schöpfung deutlich, denn »Frieden und Gewalt können nicht zusammenwohnen.«⁵

Eben die Sorge für die Schöpfung bildet die Grundlage der Einrichtung des Sabbats, die neben der Regelung des Gottesdienstes auch die Wiederherstellung der sozialen Ordnung und die Aufmerksamkeit gegenüber den Armen zum Ziel hatte (*Gen 1,1-3; Lev 25,4*). Die Feier des Jubeljahres anlässlich des siebten Sabbatjahres gestattete der Erde, den Sklaven und den Verschuldeten eine Ruhepause. In diesem Gnadenjahr wurde für die Schwächsten gesorgt und ihnen eine neue Lebensperspektive geboten, denn so sollte es im Volk keine Bedürftigen mehr geben (vgl. *Dtn 15,4*).

Bemerkenswert ist auch die prophetische Tradition, wo sich der Gipfel des biblischen Verständnisses von Gerechtigkeit in der Art und Weise zeigt, wie eine Gemeinschaft die Schwächsten in ihrer Mitte behandelt. Deshalb erheben vor allem Amos (2,6-8 und 8) und Jesaja (58) immer wieder ihre Stimme zugunsten der Gerechtigkeit für die Armen, die wegen ihrer Verletzlichkeit und Machtlosigkeit nur von Gott erhört werden, der sich ihrer annimmt (vgl. *Ps 34,7; 113,7-8*).

4. Die Achtsamkeit im Wirken Jesu

Das Leben und Wirken Jesu bilden den Höhepunkt der Offenbarung der Liebe des Vaters zur Menschheit (vgl. *Joh 3,16*). In der Synagoge von Nazaret tritt Jesus mit diesen Worten auf: Der Herr »hat mich gesalbt. Er hat

mich gesandt, damit ich den Armen eine frohe Botschaft bringe; damit ich den Gefangenen die Entlassung verkünde und den Blinden das Augenlicht; damit ich die Zerschlagenen in Freiheit setze« (*Lk 4,18*). Diese messianischen Handlungen, die für die Jubeljahre typisch sind, stellen das beredteste Zeugnis für die ihm vom Vater anvertraute Sendung dar. In seiner Barmherzigkeit nähert sich Christus den Kranken an Leib und Geist und heilt sie; er vergibt den Sündern und schenkt ihnen ein neues Leben. Jesus ist der Gute Hirt, der sich um die Schafe kümmert (vgl. *Joh 10,11-18; Ez 34,1-31*); er ist der barmherzige Samariter, der sich über den Verletzten beugt, seine Wunden verarztet und sich um ihn kümmert (vgl. *Lk 10,30-37*).

Auf dem Höhepunkt seiner Sendung besiegelt Jesus seine Sorge für uns durch seine Hingabe am Kreuz und befreit uns so von der Sklaverei der Sünde und des Todes. Auf diese Weise, durch die Hingabe seines Lebens und durch sein Opfer, hat er uns den Weg der Liebe erschlossen und sagt zu einem jeden: »Folge mir nach!« »Handle du genauso!« (*Mt 9,9* und *Lk 10,37*).

5. Die Kultur der Achtsamkeit im Leben der Nachfolger Jesu

Die Werke der geistlichen und leiblichen Barmherzigkeit bilden den Kern des karitativen Dienstes der frühen Kirche. Die ersten Christen teilten alles, damit niemand unter ihnen Not litt (vgl. *Apg 4,34-35*), und bemühten sich, ihre Gemeinschaft zu einem einladenden Ort zu machen, der offen ist für jede menschliche Situation und bereit, sich um die Schwächsten zu kümmern. So wurde es üblich, freiwillige Opfergaben zu machen, um die Armen zu ernähren, die Toten zu begraben und um Waisen, alte Menschen und Opfer von Katastrophen, wie z. B. Schiffbrüchige, zu versorgen. Und als in späteren Zeiten die Großzügigkeit der Christen etwas an Schwung verlor, betonten einige Kirchenväter nachdrücklich, dass gemäß Gott das Eigentum zum Nutzen des Gemeinwohls zu verstehen ist. Ambrosius sagte: »Die Natur bringt alle Erzeugnisse zum gemeinsamen Gebrauch für alle hervor. [...] So schuf also die Natur ein gemeinsames Besitzrecht für alle; Anmaßung machte daraus ein Privatrecht.«⁶ Nachdem die Kirche die Verfolgungen der ersten Jahrhunderte überwunden hatte, nutzte sie die Freiheit, um die Gesellschaft und ihre Kultur zu beseelen. »Die Not der Zeit weckte vielmehr neue Kräfte im Dienst der christlichen Caritas. Die Geschichte berichtet von zahlreichen Werken der Wohltätigkeit. [...] Es entstanden zahlreiche Anstalten zum Besten der leidenden Menschheit: Kranken-, Armen-, Waisen- und Findelhäuser, Fremdenherbergen usw.«⁷

6. Die Prinzipien der Soziallehre der Kirche als Grundlage der Kultur der Achtsamkeit

Die ursprüngliche *diakonia*, die durch die Reflexion der Väter bereichert und im Laufe der Jahrhunderte durch die

tätige Nächstenliebe so vieler leuchtender Glaubenszeugen belebt wurde, ist zum pulsierenden Herz der Soziallehre der Kirche geworden. So bietet sie sich allen Menschen guten Willens als ein wertvolles Erbe an Prinzipien, Kriterien und Weisungen an, aus dem die „Grammatik“ der Achtsamkeit zu beziehen ist: die Förderung der Würde jeder menschlichen Person, die Solidarität mit den Armen und Schutzlosen, die Sorge um das Gemeinwohl, die Bewahrung der Schöpfung.

* Achtsamkeit als Förderung der Würde und Rechte der Person

»Der im Christentum entstandene und herangereifte Begriff Person [ist] eine Hilfe, die ganzheitliche menschliche Entwicklung zu erreichen. Denn Person bedeutet immer Beziehung, nicht Individualismus, bejaht Inklusion und nicht Ausschluss, bejaht die einzigartige, unverletzliche Würde und nicht die Ausbeutung.«⁸ Jede menschliche Person ist Selbstzweck, niemals einfach Mittel, das nur seines Nutzens wegen geschätzt wird; sie ist dazu geschaffen, um in der Familie, in der Gemeinschaft, in der Gesellschaft zusammenzuleben, wo alle Mitglieder an Würde gleich sind. Aus dieser Würde leiten sich die Menschenrechte ab, aber auch die Pflichten, die z. B. an die Verantwortung erinnern, die Armen, die Kranken, die Ausgegrenzten, alle unsere »Mitmenschen, seien sie nah oder fern in Zeit und Raum«,⁹ aufzunehmen und ihnen zu helfen.

* Achtsamkeit gegenüber dem Gemeinwohl

Jeder Aspekt des sozialen, politischen und wirtschaftlichen Lebens findet seine Erfüllung, wenn er im Dienste des Gemeinwohls steht, das heißt der »Gesamtheit jener Bedingungen des gesellschaftlichen Lebens, die sowohl den Gruppen als auch deren einzelnen Gliedern ein volleres und leichteres Erreichen der eigenen Vollendung ermöglichen.«¹⁰ Deshalb müssen unsere Pläne und Bemühungen stets die Auswirkungen auf die gesamte Menschheitsfamilie berücksichtigen und die Folgen für den gegenwärtigen Augenblick und für die künftigen Generationen abwägen. Die Covid-19-Pandemie zeigt uns, wie wahr und aktuell dies ist. Aufgrund der Pandemie »wurde [uns] klar, dass wir alle im selben Boot sitzen, alle schwach und orientierungslos sind, aber zugleich wichtig und notwendig, denn alle sind wir dazu aufgerufen, gemeinsam zu rudern«,¹¹ weil »niemand sich allein rettet«¹² und kein isolierter Nationalstaat in der Lage ist, das Gemeinwohl seiner Bevölkerung zu gewährleisten.¹³

* Aufmerksamkeit durch Solidarität

Solidarität bringt die Liebe zum anderen konkret zum Ausdruck, und zwar nicht als vages Gefühl, sondern als »feste und beständige Entschlossenheit, sich für das Gemeinwohl einzusetzen, das heißt für das Wohl aller und

eines jeden, weil wir alle für alle verantwortlich sind.«¹⁴ Die Solidarität hilft uns, den anderen – sowohl als Person als auch im weiteren Sinne als Volk oder Nation – nicht als einen statistischen Posten zu sehen oder als ein Mittel, das man ausnutzt und dann wegwirft, wenn es nicht mehr nützlich ist, sondern als unseren Nächsten, als einen Weggefährten, der aufgerufen ist, gleichberechtigt mit uns am Festmahl des Lebens teilzunehmen, zu dem alle gleichermaßen von Gott eingeladen sind.

* Sorge für die Schöpfung und ihre Bewahrung

Die Enzyklika *Laudato si'* berücksichtigt vollauf die Verbindung zwischen allem Geschaffenen und betont die Notwendigkeit, auf den Schrei der Bedürftigen und auf den Schrei der Schöpfung zugleich zu hören. Aus diesem aufmerksamen und beständigen Hinhören kann eine effektive Achtsamkeit für die Erde, unser gemeinsames Haus, und für die Armen erwachsen. In diesem Zusammenhang möchte ich bekräftigen, dass »ein Empfinden inniger Verbundenheit mit den anderen Wesen in der Natur [...] nicht echt sein [kann], wenn nicht zugleich im Herzen eine Zärtlichkeit, ein Mitleid und eine Sorge um die Menschen vorhanden ist.«¹⁵ »Friede, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung sind drei absolut miteinander verbundene Themen, die nicht getrennt und einzeln behandelt werden können, ohne erneut in Reduktionismus zu fallen.«¹⁶

7. Der Kompass für einen gemeinsamen Kurs

In einer Zeit, die von einer verschwenderischen Wegwerfkultur bestimmt wird, möchte ich angesichts der immer stärker werdenden Ungleichheiten innerhalb der einzelnen Nationen und zwischen den Nationen¹⁷ die Verantwortlichen der internationalen Organisationen und der Regierungen, der Wirtschaft und der Wissenschaft, der sozialen Kommunikation und der Bildungseinrichtungen einladen, diesen „Kompass“ der oben genannten Prinzipien zur Hand zu nehmen, um im Globalisierungsprozess einen *gemeinsamen Kurs* zu verfolgen, einen »wirklich menschlichen Kurs«.¹⁸ Dies würde es in der Tat erlauben, den Wert und die Würde eines jeden Menschen zu achten, gemeinsam und solidarisch für das Gemeinwohl zu handeln und alle aufzurichten, die unter Armut, Krankheit, Sklaverei, Diskriminierung und Konflikten leiden. Mithilfe dieses Kompasses ermutige ich alle, Propheten und Zeugen einer Kultur der Achtsamkeit zu werden, um die vielfältige soziale Ungleichheit zu überwinden. Und dies wird nur dann möglich sein, wenn dabei Frauen im großen Ausmaß eine Hauptrolle spielen – in der Familie und in allen sozialen, politischen und institutionellen Bereichen.

Der *Kompass* der sozialen Prinzipien, der zur Förderung der *Kultur der Achtsamkeit* notwendig ist, zeigt auch die Richtung für die Beziehungen zwischen den Nationen an, die von Geschwisterlichkeit, gegenseitigem Respekt, So-

lidarität und der Einhaltung des Völkerrechts inspiriert sein sollten. In diesem Zusammenhang müssen der Schutz und die Förderung der grundlegenden Menschenrechte, die unveräußerlich, allgemeingültig und unteilbar sind, bekräftigt werden¹⁹.

Ebenso muss an die Achtung des humanitären Rechts erinnert werden, besonders in dieser Zeit unaufhörlich aufeinanderfolgender Konflikte und Kriege. Leider haben viele Regionen und Gemeinschaften keine Erinnerung mehr an eine Zeit, in der sie in Frieden und Sicherheit lebten. Viele Städte sind zu Epizentren der Unsicherheit geworden: Ihre Bewohner haben damit zu kämpfen, ihre normalen Tagesabläufe beibehalten zu können, weil sie wahllos mit Sprengstoff, Artillerie oder leichten Waffen angegriffen und bombardiert werden. Kinder können nicht zur Schule gehen. Männer und Frauen können nicht arbeiten, um ihre Familien zu ernähren. Es herrscht Not an Orten, wo sie einst unbekannt war. Die Menschen sind gezwungen zu fliehen und lassen damit nicht nur ihre Heimat zurück, sondern auch ihre Familiengeschichte und ihre kulturellen Wurzeln.

Es gibt viele Ursachen für Konflikte, aber das Ergebnis ist immer dasselbe: Zerstörung und humanitäre Krisen. Wir müssen innehalten und uns fragen: Was hat dazu geführt, dass Konflikte in unserer Welt zur Normalität geworden sind? Und vor allem: Wie können wir unsere Herzen bekehren und unsere Mentalität ändern, um in Solidarität und Geschwisterlichkeit wirklich Frieden zu suchen?

Wie viele Ressourcen werden für Waffen, insbesondere Atomwaffen, vergeudet,²⁰ Ressourcen, die für wichtigere Prioritäten zur Gewährleistung der Sicherheit der Menschen eingesetzt werden könnten, wie z. B. die Förderung des Friedens und der ganzheitlichen Entwicklung des Menschen, die Bekämpfung der Armut, die Sicherstellung der Gesundheitsversorgung. Auch dies wird andererseits durch globale Probleme wie die aktuelle Covid-19-Pandemie und den Klimawandel deutlich. Was für eine mutige Entscheidung wäre es doch, »mit dem Geld, das für Waffen und andere Militärausgaben verwendet wird, „einen Weltfonds“ einzurichten, um dem Hunger ein für alle Mal ein Ende zu setzen und die Entwicklung der ärmsten Länder zu fördern!«²¹

8. Erziehung zu einer Kultur der Achtsamkeit

Die Förderung einer Kultur der Achtsamkeit erfordert einen *Erziehungsprozess*, und der Kompass der sozialen Prinzipien stellt diesbezüglich ein zuverlässiges Instrument im Hinblick auf verschiedene Bereiche dar, die miteinander in Beziehung stehen. Hierfür möchte ich einige Beispiele nennen.

- Die Erziehung zur Achtsamkeit beginnt in der *Familie*, dem natürlichen und grundlegenden Kern der Gesell-

schaft, wo man lernt, in Beziehung und in gegenseitiger Achtung zu leben. Die Familie muss jedoch in die Lage versetzt werden, diese lebenswichtige und unverzichtbare Aufgabe zu erfüllen.

- Auch *die Schule und die Universität* tragen – immer in Zusammenarbeit mit der Familie – Verantwortung für die Erziehung, und in ähnlicher Weise in gewisser Hinsicht auch die Betreiber der *sozialen Kommunikation*.²² Sie sind aufgerufen, ein Wertesystem zu vermitteln, das auf der Anerkennung der Würde jeder Person, jeder sprachlichen, ethnischen und religiösen Gemeinschaft, jedes Volkes und der sich daraus ergebenden Grundrechte beruht. Bildung ist eine der gerechtesten und solidarischsten Säulen der Gesellschaft.
- Die Religionen im Allgemeinen und die *Religionsführer* im Besonderen können eine unersetzliche Rolle spielen, wenn es darum geht, den Gläubigen und der Gesellschaft die Werte der Solidarität, der Achtung der Unterschiede, der Akzeptanz und der Sorge für die schwächsten Brüder und Schwestern zu vermitteln. Ich erinnere in diesem Zusammenhang an die Worte Papst Pauls VI. 1969 vor dem ugandischen Parlament: »Fürchtet die Kirche nicht; sie ehrt euch, sie erzieht für euch ehrliche und loyale Bürger, sie schürt keine Rivalitäten und Spaltungen, sie strebt nach gesunder Freiheit, sozialer Gerechtigkeit und Frieden; wenn sie irgendeine Vorliebe hat, dann die für die Armen, für die Erziehung der Kleinen und des Volkes sowie für die Sorge für die Leidenden und Verlassenen.«²³
- Erneut ermutige ich jene, die mit einem Bildungsauftrag im Dienst ihrer Bevölkerungen und in den – staatlichen und nichtstaatlichen – internationalen Organisationen arbeiten, sowie alle, die auf verschiedene Weise im Bildungs- und Forschungsbereich tätig sind, sich »eine offenere und integrativere Bildung« zum Ziel zu setzen, »die fähig ist, geduldig zuzuhören, einen konstruktiven Dialog und gegenseitiges Verständnis zu fördern.«²⁴ Ich hoffe, dass diese im Rahmen des *Globalen Bildungspakts* ergangene Einladung breite und vielfältige Unterstützung findet.

9. Es gibt keinen Frieden ohne eine Kultur der Achtsamkeit

Eine *Kultur der Achtsamkeit* im Sinne eines gemeinsamen, solidarischen und partizipatorischen Einsatzes zum Schutz und zur Förderung der Würde und des Wohls aller, im Sinne einer Bereitschaft zur Aufgeschlossenheit, zur Aufmerksamkeit, zum Mitgefühl, zur Versöhnung und zur Heilung, zu gegenseitiger Achtung und gegenseitiger Annahme ist ein vorzüglicher Weg zur Schaffung von Frieden. »In vielen Erdteilen sind Friedenswege erforderlich, die zur Heilung führen; es sind Friedensstifter vonnöten, die bereit sind, einfallsreich und mutig Prozesse zur Heilung und zu neuer Begegnung einzuleiten.«²⁵

In dieser Zeit, in der das Boot der Menschheit, vom Sturm der Krise gebeutelt, auf der Suche nach einem ruhigeren und friedlicheren Horizont mühsam vorankommt, ermöglichen uns das Ruder der Menschenwürde und der „Kompass“ der sozialen Grundprinzipien einen sicheren und gemeinsamen Kurs. Blicken wir als Christen auf die Jungfrau Maria, Stern des Meeres und Mutter der Hoffnung. Gemeinsam arbeiten wir daran, auf dem Weg zu einem neuen Horizont der Liebe und des Friedens, der Geschwisterlichkeit und Solidarität, der gegenseitigen Unterstützung und Annahme voranzuschreiten. Geben wir nicht der Versuchung nach, den anderen, insbesondere den Schwächsten gegenüber, gleichgültig zu sein; gewöhnen wir uns nicht daran, den Blick abzuwenden²⁶, sondern setzen wir uns jeden Tag konkret dafür ein, »eine Gemeinschaft zu bilden, die aus Geschwistern zusammengesetzt ist, die einander annehmen und füreinander sorgen«.²⁷

Aus dem Vatikan, am 8. Dezember 2020

FRANZISKUS

Anmerkungen:

- ¹ Vgl. Videobotschaft zur 75. Sitzung der Generalversammlung der Vereinten Nationen, 25. September 2020.
- ² Vgl. Enzyklika *Laudato si'* (24. Mai 2015), 67.
- ³ Vgl. „Brüderlichkeit – Fundament und Weg des Friedens“. Botschaft zur Feier des 47. Weltfriedentages am 1. Januar 2014 (8. Dezember 2013), 2.
- ⁴ Enzyklika *Laudato si'* (24. Mai 2015), 70.
- ⁵ Päpstlicher Rat für Gerechtigkeit und Frieden, *Kompendium der Soziallehre der Kirche*, 488.
- ⁶ *De officiis*, 1, 28, 132; *PL* 16, 67.
- ⁷ K. Bihlmeyer - H. Tüchle, *Kirchengeschichte*, Bd. 1, Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn 181951, S. 387-388.
- ⁸ *Ansprache an die Teilnehmer an der Konferenz des Dikasteriums für die ganzheitliche Entwicklung des Menschen zum 50. Jahrestag der Enzyklika „Populorum progressio“* (4. April 2017).
- ⁹ *Botschaft an die 22. Vertragsstaatenkonferenz der UN-Klimarahmenkonvention (COP22) vom 7. bis 18. November 2016 in Marrakesch* (10. November 2016); vgl. Tavolo interdicasteriale della Santa Sede sull'ecologia integrale, *In cammino per la cura della casa comune. A cinque anni dalla Laudato si'*, Vatikanische Verlagsbuchhandlung LEV, 31. Mai 2020.
- ¹⁰ Zweites Vatikanisches Ökumenisches Konzil, Pastoralkonstitution *Gaudium et spes*, 26.
- ¹¹ *Besondere Andacht zur Zeit der Epidemie* (27. März 2020).
- ¹² *Ebd.*
- ¹³ Vgl. Enzyklika *Fratelli tutti* (3. Oktober 2020), 8; 153.
- ¹⁴ Johannes Paul II., Enzyklika *Sollicitudo rei socialis* (30. Dezember 1987), 38.
- ¹⁵ Enzyklika *Laudato si'* (24. Mai 2015), 91.
- ¹⁶ Konferenz des Dominikanischen Episkopats, *Carta pastoral sobre la relación del hombre con la naturaleza* (21. Januar 1987); vgl. Enzyklika *Laudato si'* (24. Mai 2015), 92.
- ¹⁷ Vgl. Enzyklika *Fratelli tutti* (3. Oktober 2020), 125.

¹⁸ *Ebd.*, 29.

¹⁹ Vgl. *Botschaft an die Teilnehmer der Internationalen Konferenz zum Thema „Die Menschenrechte in der heutigen Welt: Errungenschaften, Versäumnisse, Verwehrungen“* (10. Dezember 2018).

²⁰ Vgl. *Botschaft an die UNO-Konferenz zur Aushandlung eines rechtlich bindenden Instruments zum Verbot von Nuklearwaffen mit dem Ziel der vollständigen Abschaffung derselben* (23. März 2017).

²¹ *Videobotschaft zum Welternährungstag 2020* (16. Oktober 2020).

²² Vgl. Benedikt XVI., „Die jungen Menschen zur Gerechtigkeit und zum Frieden erziehen“. *Botschaft zum 45. Weltfriedenstag am 1. Januar 2012* (8. Dezember 2011), 2; Franziskus, „Überwinde die Gleichgültigkeit und erringe den Frieden“. *Botschaft zum 49. Weltfriedenstag am 1. Januar 2016* (8. Dezember 2015), 6.

²³ *Ansprache an die Abgeordneten und Senatoren Ugandas* (Kampala, 1. August 1969).

²⁴ *Botschaft zum Start des Bildungspakts* (12. September 2019).

²⁵ Enzyklika *Fratelli tutti* (3. Oktober 2020), 225.

²⁶ Vgl. *ebd.*, 64.

²⁷ *Ebd.*, 96; vgl. „Brüderlichkeit – Fundament und Weg des Friedens“. *Botschaft zum 47. Weltfriedenstag am 1. Januar 2014* (8. Dezember 2013), 1.

Erzbistum Freiburg

Nr. 360

Änderung der Richtlinien für die Anstellung einer Pfarrhauhaltlerin und für die Gewährung eines Zuschusses zu deren Vergütung

Die Richtlinien für die Anstellung einer Pfarrhauhaltlerin und für die Gewährung eines Zuschusses zu deren Vergütung vom 27. Juni 2013 (ABl. 2013, S. 115 ff.), zuletzt geändert am 16. November 2015 (ABl. 2015, S. 231) werden wie folgt geändert:

Punkt II.: Zuschuss zur Vergütung Ziffer 1: Grundsätzliche Bestimmungen

Absatz 2

Das Erzbistum Freiburg gewährt einen Zuschuss zur Vergütung einer Pfarrhauhaltlerin, wenn

- die Genehmigung zur Anstellung der Pfarrhauhaltlerin erteilt ist,
- die Vergütung der Pfarrhauhaltlerin sich nach den Vergütungsgruppen 01, 02, 03 oder 04 der Vergütungsordnung für Pfarrhauhaltlerinnen bzw. der entsprechenden Regelung für den kirchlichen Dienst des Erzbistums Freiburg orientiert,
- die Pfarrhauhaltlerin den Haushalt eines Priesters oder einer Priestergemeinschaft im Rahmen eines sozialver-

sicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses versorgt und

- die Vergütungszahlung über die Gehaltsverrechnungsstelle für Pfarrhaushälterinnen (Schoferstraße 2, 79098 Freiburg) bzw. bei Ordenspriestern im Dienst der Erzdiözese Freiburg über die Gehaltsabrechnungsstelle des jeweiligen Ordens vorgenommen wird.

Absatz 3

Bei Anstellung von Personen, die nur stundenweise den Haushalt eines Priesters besorgen, wird kein Zuschuss gewährt.

Punkt II.: Zuschuss zur Vergütung Ziffer 2: Höhe des Zuschusses

Absatz 2

Die Höhe des Zuschusses bemisst sich nach dem Auftrag, den der Priester für die Erzdiözese wahrnimmt.

Absatz 3

Ist eine Pfarrhaushälterin in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis eingestellt, so erhalten die nachfolgend genannten Priester einen Zuschuss von 70 v. H. der vereinbarten Vergütung:

- Seelsorgepriester im aktiven Dienst des Erzbistums Freiburg und überörtlich für das Erzbistum Freiburg tätige Priester,
- Geistliche Religionslehrer sowie Hochschulprofessoren, soweit sie für die Seelsorge einen Auftrag haben,
- Ruhestandspriester, soweit sie für die Seelsorge einen Auftrag haben.

Punkt III.: Sonstige Regelungen

Absatz 4

Bei Beschäftigung einer Pfarrhaushälterin und ihrer Vergütung gemäß diesen Richtlinien wird die Besoldung des Priesters, der die Stufe 8 noch nicht erreicht hat, gemäß § 9 Absatz 5 PrBesO nach der Stufe 8 berechnet. Er bleibt in dieser Stufe stehen, bis er aufgrund seiner Erfahrungszeit die Stufe 9 erreicht.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 23. November 2020



Erzbischof Stephan Burger

Nr. 361

Verordnung zur Änderung des Statuts des Rechnungshofs der Erzdiözese Freiburg

Artikel 1

Das Statut des Rechnungshofs der Erzdiözese Freiburg (ABl. 2016, S. 459) erhält folgende neue Fassung:

Statut des Rechnungshofs für die Erzdiözese Freiburg

§ 1 Status, Name

(1) Der Erzbischof von Freiburg unterhält zur Ausübung der Finanzkontrolle und zur Prüfung der rechtlichen und wirtschaftlichen Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns hinsichtlich der Haushalts- und Wirtschaftsführung und der Verwaltung des Kirchenvermögens und zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach can. 1276 des Codex Iuris Canonici (CIC) eine unabhängige Prüfungseinrichtung. Die Verantwortlichkeit der der Prüfungszuständigkeit des Rechnungshofs unterliegenden Rechtsträger, Dienststellen und Einrichtungen für eine ordnungsgemäße Verwaltung zu sorgen, bleibt unberührt.

(2) Diese Prüfungseinrichtung trägt den Namen „Rechnungshof für die Erzdiözese Freiburg“.

(3) Der Rechnungshof für die Erzdiözese Freiburg ist eine Dienststelle der Erzdiözese Freiburg am Sitz des Erzbischofs und Teil der Erzbischöflichen Kurie.

(4) Der Rechnungshof ist unmittelbar dem Erzbischof unterstellt und diesem verantwortlich.

(5) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben ist der Rechnungshof unabhängig und nur an die Vorschriften des kirchlichen und staatlichen Rechts gebunden.

§ 2 Vertretung, Organisation

(1) Der Rechnungshof besteht aus der Leitung, der stellvertretenden Leitung, den Prüfungsbereichsleitungen, herausgehobenen Prüferinnen/Prüfern sowie den Prüferinnen und Prüfern und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

(2) Die Leiterin/der Leiter des Rechnungshofs wird vom Erzbischof ernannt. Sie/er leitet den Rechnungshof und vertritt diesen nach außen. Sie/er ist Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter der Beschäftigten beim Rechnungshofs.

(3) Die stellvertretende Leiterin/der stellvertretende Leiter sowie die Prüfungsbereichsleiterinnen und Prüfungsbe-

reichsleiter werden vom Erzbischof auf Vorschlag der Leiterin/des Leiters des Rechnungshofs bestellt. Die Prüferinnen und Prüfer sowie die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden von der Leiterin/dem Leiter im Rahmen des von der Kirchensteuervertretung genehmigten Stellenplanes bestellt.

(4) Die stellvertretende Leiterin/der stellvertretende Leiter vertritt die Leiterin/den Leiter, soweit dieser an der Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte gehindert ist und nimmt außerdem besondere Aufgaben wahr, die ihr/ihm im Rahmen des Geschäftsverteilungsplanes zugewiesen werden.

(5) Der Rechnungshof ist in Prüfungsbereiche unterteilt. Das Nähere und insbesondere auch die Delegation von Zeichnungsbefugnissen regelt die Leiterin/der Leiter im Rahmen eines Geschäftsverteilungsplanes.

(6) Der Rechnungshof führt ein Dienstsiegel.¹

§ 3 Zuständigkeit

(1) Der Rechnungshof ist für die Prüfung folgender kirchlicher Rechtsträger, Dienststellen und Einrichtungen zuständig:

- a) der Erzdiözese Freiburg, Körperschaft des öffentlichen Rechts, einschließlich aller Dienststellen und Einrichtungen sowie für alle sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die gemäß der Satzung über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens vom Erzbischof verwaltet werden.
- b) der Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden, Dekanatsverbände, Kirchenstiftungen sowie aller anderen kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, die gemäß can. 1276 § 1 CIC oder gemäß Teil V der Ordnung über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg in seiner jeweils geltenden Fassung der Vermögensaufsicht des Ortsordinarius von Freiburg unterstehen. Ausgenommen hiervon sind die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens.
- c) des Diözesan-Caritasverbandes, der örtlichen Caritasverbände, der caritativen Fachverbände sowie der katholischen Sozialstationen.

Die Prüfungszuständigkeit bezieht sich auch auf alle Rechtsträger, auf die die in den Buchstaben a) bis c) genannten Rechtsträger allein oder gemeinsam mit anderen in den Buchstaben a) bis c) genannten Rechtsträgern mittelbar oder unmittelbar beherrschenden Einfluss ausüben. Beherrschenden Einfluss übt insbesondere aus, wer in der Mitglieder- oder Gesellschafterversammlung oder einem vergleichbaren Organ die Mehrheit der Stimmen innehat

oder die Mehrheit der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans oder des Aufsichtsorgans bestimmt.

(2) Durch Vereinbarung zwischen dem zu prüfenden Rechtsträger und dem Rechnungshof kann geregelt werden, dass die Zuständigkeit des Rechnungshofs über die in Absatz 1 genannten Rechtsträger, Dienststellen und Einrichtungen hinaus erweitert wird. In der Vereinbarung sind Zielrichtung und Umfang des Prüfungsrechts sowie die Kostentragung zu klären. Der Rechtsträger hat das Prüfungsrecht in seine Satzung oder in eine vergleichbare Regelung aufzunehmen. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Erzbischofs.

(3) Dem Rechnungshof obliegt des Weiteren die Prüfung aller Empfänger von Zuwendungen i. S. v. § 24 oder § 44 der Haushaltsordnung.

§ 4 Allgemeine Aufgabenumschreibung

(1) Der Rechnungshof prüft aufgrund eigenen Entschlusses im Rahmen eines risikoorientierten Prüfungsansatzes oder aufgrund eines Auftrags gemäß § 5. Die Prüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze sowie die Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung. Er prüft insbesondere, ob

- der Jahresabschluss inklusive seiner Bestandteile ordnungsgemäß aufgestellt ist,
- der Haushaltsplan und die haushaltsrechtlichen Vorschriften eingehalten wurden,
- die Beschlüsse der zuständigen Entscheidungsgremien rechtmäßig zustande gekommen sind und vollzogen wurden,
- das geltende Recht beachtet wurde,
- wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde,
- ausreichende Vorkehrungen in Bezug auf das Erkennen und die Reduzierung von Risiken getroffen wurden,
- eine angemessene Aufbau- und Ablauforganisation besteht.

(2) Für die Erzdiözese Freiburg, Körperschaft des öffentlichen Rechts sowie für alle sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die gemäß der Satzung über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens vom Erzbischof verwaltet werden, nimmt der Rechnungshof auch die Aufgaben einer internen Revision wahr. Dies gilt auch, soweit diese Rechtsträger die Verwaltung anderer, der Prüfung des Rechnungshofs unterliegender Rechtsträger übernommen haben.

(3) Die Prüfungsmethoden und der Prüfungsumfang liegen im pflichtgemäßen Ermessen des Rechnungshofs; er bestimmt Zeit und Art der Prüfung. Die Prüfung kann sich auf Teilbereiche aus Absatz 1 oder Stichproben beschränken. Der Rechnungshof kann jederzeit unvermutete Kassen- und Dienstprüfungen durchführen.

(4) Hinsichtlich der Empfänger von Zuwendungen i. S. v. § 24 oder § 44 der Haushaltsordnung beschränkt sich die Prüfung auf die zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Zuwendungen. Die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Empfängers kann einbezogen werden, soweit es der Rechnungshof für seine Prüfung für notwendig hält.

(5) Der Rechnungshof berät, wo erforderlich, die geprüften Rechtsträger, Dienststellen und Einrichtungen im Rahmen der Prüfung zu allen prüfungsrelevanten Fragestellungen mit dem Ziel einer Verbesserung der örtlich vorgefundenen Situation.

(6) Der Rechnungshof kann sich auch außerhalb einer konkreten Prüfung beratend oder gutachterlich zu Fragestellungen im Sinne des Absatzes 1 äußern.

§ 5

Prüfaufträge des Ordinarius

Der Ordinarius kann im Rahmen der ihm zustehenden Rechte den Rechnungshof, auch über dessen Zuständigkeitsbereich nach § 3 sowie seinen Aufgaben nach § 4 hinaus, mit Prüfungen beauftragen.

§ 6

Prüfungsverfahren

(1) Eine Prüfung beginnt, soweit es sich nicht um eine unvermutete/unangemeldete Kassen- und Dienstprüfung handelt oder zur Erreichen des Prüfungsziels die Vornahme unangekündigter Prüfungshandlungen erforderlich ist, mit einer Prüfungsankündigung. Diese enthält Anforderungen bezüglich vorzulegender oder beim Prüfbesuch bereitzuhaltender Unterlagen in schriftlicher oder elektronischer Form sowie eventuelle weitere Anforderungen für die Vorbereitung der Prüfung.

(2) Der Rechnungshof führt die Prüfung entweder mit eigenem Personal oder aber im Rahmen seines Budgets mit beauftragten Wirtschaftsprüferinnen/Wirtschaftsprüfern oder sonstigen externen Sachverständigen durch.

(3) Der Rechnungshof fasst das Ergebnis der Prüfung in einem schriftlichen Prüfbericht zusammen. Vor Fertigstellung des Prüfungsberichts ist der geprüfte Rechtsträger/die geprüfte Einrichtung/Dienststelle über die Ergebnisse der Prüfung in geeigneter Weise zu unterrichten. Der Rechnungshof kann hierzu, insbesondere wenn die Prüfungser-

gebnisse dies nahelegen, eine Schlussbesprechung anberaumen.

(4) Der Rechnungshof stellt die Prüfberichte dem vertretungsberechtigten Organ des Rechtsträgers beziehungsweise der Leitung der Dienststelle oder Einrichtung und – soweit vorhanden – auch dem Aufsichtsorgan des Rechtsträgers zu. Der Ordinarius erhält jeden Prüfbericht des Rechnungshofs zur Kenntnis. Wenn es der Rechnungshof für geboten erachtet, kann er den Diözesanökonom, die Facheinheiten des Erzbischöflichen Ordinariats, die verantwortliche Fachaufsicht sowie die rechnungsführenden Stellen der Kirchengemeinden über Prüfungsergebnisse oder Teile hiervon unterrichten. Darüber hinaus erhalten weitere mit der Vermögensaufsicht betraute Gremien und Dienststellen der Erzdiözese die Prüfberichte ganz oder auszugsweise, soweit partikulare Rechtsvorschriften dies vorsehen oder der Ordinarius oder Diözesanökonom dies wünschen.

(5) Die geprüften Rechtsträger, Dienststellen und Einrichtungen sind verpflichtet, innerhalb von sechs Wochen dem Rechnungshof gegenüber eine Stellungnahme zum Prüfungsbericht abzugeben. Die Stellungnahme hat insbesondere zu enthalten, durch welche Maßnahmen und bis wann die Beanstandungen behoben werden sollen, wer der jeweils Verantwortliche hierfür ist und welcher Nachweis für die Behebung der Beanstandung vorgelegt werden soll. Auf Antrag kann die Frist vom Rechnungshof in begründeten Fällen auf maximal zwölf Wochen verlängert werden. Soweit eine fristgemäße Stellungnahme unterbleibt, gelten die Beanstandungen des Prüfberichts als akzeptiert und die Handlungsempfehlungen als angenommen.

(6) Wird die Stellungnahme nicht fristgemäß abgegeben, wird die Behebung von Beanstandungen verweigert oder erfolgt die Behebung nicht in angemessener Zeit, informiert der Rechnungshof hierüber den Ordinarius, der die erforderlichen Maßnahmen ergreift. Sofern vom Ordinarius dem Rechnungshof eine gesonderte Stelle benannt ist, erfolgt die Information an diese.

§ 7

Rechte des Rechnungshofs

(1) Die zu prüfenden Rechtsträger, Dienststellen und Einrichtungen sind verpflichtet, dem Rechnungshof alle von diesem für die Prüfung als notwendig erachteten Auskünfte zu erteilen sowie Akten, Schriftstücke, Jahresabschlüsse, Unterlagen der Finanzbuchhaltung oder Personalverwaltung und Personalbuchhaltung in schriftlicher oder digitalisierter Form vorzulegen und auf Wunsch auszuhändigen.

(2) Dem Rechnungshof ist auf Verlangen lesender Zugriff auf die eingesetzten IT-Anwendungen zu gewähren. Er ist berechtigt, Erhebungen und Auswertungen, insbesondere aus IT-Fachanwendungen, anzufordern.

(3) Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Rechnungshofs ist auf Verlangen Zutritt zu allen dienstlichen Räumen der geprüften Einrichtung zu gestatten.

(4) Darüber hinaus hat der Rechnungshof dieselben Rechte, die Betriebsprüfern der Finanzbehörden nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften zustehen.

§ 8

Hinweisgebersystem, Ombudsperson

(1) Bei dem Rechnungshof wird eine Ombudsperson beschäftigt, deren Aufgabe es ist, Hinweise von internen und externen Personen über Complianceverstöße bei den der Prüfungszuständigkeit des Rechnungshofs unterliegenden Rechtsträgern, Dienststellen und Einrichtungen entgegenzunehmen, diese zu bewerten und deren ordnungsgemäße Weiterverfolgung sicherzustellen. Sie berichtet hierfür direkt an den Ordinarius. Die Leiterin/der Leiter des Rechnungshofs wird informiert. Die Identität von Hinweispersonen darf sie nur mit deren Einverständnis oder auf verbindliche Anordnung staatlicher Stellen offenbaren. Näheres über das Hinweisgebersystem regelt der Ordinarius. § 2 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Die Leiterinnen und Leiter sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der der Prüfungszuständigkeit des Rechnungshofs unterliegenden Rechtsträger, Dienststellen und Einrichtungen sind verpflichtet, den Rechnungshof über Unregelmäßigkeiten, die in ihren Rechtsträgern, Dienststellen und Einrichtungen vermutet oder festgestellt werden, unter Darlegung des Sachverhaltes unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Das Gleiche gilt bei festgestellten oder bei vermuteten Eigentums- oder Vermögensdelikten. Sie können sich hierfür auch an die Ombudsperson wenden, die den Rechnungshof informiert. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 9

Pflichten der Beschäftigten des Rechnungshofs

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rechnungshofs haben ihre Tätigkeit nach den Grundsätzen der Rechtfertigung, Objektivität, Vertraulichkeit und Fachkompetenz durchzuführen. Sie dürfen keinen Leitungsorganen der vom Rechnungshof zu prüfenden Einrichtungen angehören.

(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rechnungshofs dürfen von den durch ihre Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben Gebrauch machen und sind zu unbedingter Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung dauert auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses fort. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rechnungshofs unterzeichnen bei Antritt ihres Dienstes die Verpflichtungserklärung zum kirchlichen Datenschutz.

§ 10

Zusammenarbeit mit dem Erzbischöflichen Ordinariat

(1) Die Leiterin/der Leiter des Rechnungshofs unterrichtet unverzüglich den Ordinarius, in wirtschaftlichen Angelegenheiten auch den Diözesanökonom, über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.

(2) Der Ordinarius und der Diözesanökonom unterrichten die Leiterin/den Leiter des Rechnungshofs über aktuelle Vorhaben, die die Zuständigkeit des Rechnungshofs berühren können. Soweit die Leiterin/der Leiter des Rechnungshofs nicht Mitglied der Kurienkonferenz ist, erhält sie/er die Sitzungsprotokolle zur Kenntnis.

(3) Der Rechnungshof wird rechtzeitig vor Erlass über geplante Änderungen bzw. Neufassungen von Rechtsvorschriften, die das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Personalbuchhaltungswesen betreffen sowie Gründungen, Auflösungen und Satzungsänderungen von Rechtspersonen, die in die Prüfungszuständigkeit des Rechnungshofs fallen, informiert und erhält eine ausreichende Frist zur Stellungnahme hierzu.

(4) Die Facheinheiten des Erzbischöflichen Ordinariats sind verpflichtet, dem Rechnungshof alle die kirchliche Vermögensverwaltung betreffenden Erlasse und Einzelvorgänge von grundsätzlicher Bedeutung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Hierunter fallen insbesondere Regelungen und Rundschreiben, die das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Personalwesen betreffen.

(5) Der Rechnungshof wird mitarbeitervertretungsrechtlich zum Zwecke der Bildung einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung mit dem Erzbischöflichen Ordinariat zusammengefasst.

(6) Die für das Erzbischöfliche Ordinariat bestellten Beauftragten (z. B. Gleichstellung, Datenschutz) sowie die im Erzbischöflichen Ordinariat für bestimmte Sachverhalte (z. B. Arbeitssicherheit) bestellten Ausschüsse und Fachkräfte sind auch für die Dienststelle des Rechnungshofs zuständig.

§ 11

Inkrafttreten/Schlussbestimmungen

(1) Dieses Statut tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2017 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt werden die Verordnung über die Errichtung der Stabsstelle Revision vom 10. Februar 1998 (ABl. 1998, S. 306) und die Prüfungsordnung für die Stabsstelle Revision beim Erzbischöflichen Ordinariat vom 10. Februar 1998 (ABl. 1998, S. 307) aufgehoben.

(2) Die am 31. Dezember 2016 für das Erzbischöfliche Ordinariat geltenden Regelungsabreden und Dienstver-

einbarungen mit der MAV sowie die am 31. Dezember 2016 für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordinariats geltenden, sozialen Vergünstigungen (z. B. Jobticket) gelten für den Rechnungshof bzw. dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab dem 1. Januar 2017 unverändert weiter.

Artikel 2

§ 1 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 2 Übergangsregelung

Für Prüfungen, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung bereits die Prüfungsankündigung bekannt gegeben wurde, gilt anstelle des Artikels 1 § 3 der § 4 in der bis zum Inkrafttreten dieser Änderung geltenden Fassung.

Freiburg im Breisgau, den 22. Dezember 2020



Erzbischof Stephan Burger

Anmerkung:

¹ Siehe ABl. 2016, S. 459.

Mitteilungen des Generalvikars

Nr. 362

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 28. Februar 2021

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24. bis 27. Februar 1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27. April 1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt.

Die erste Zählung findet am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (28. Februar 2021) statt. Zu zählen sind *alle* Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen.

Mitzzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2021 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

Nr. 363

Gabe der Erstkommunionkinder 2021

„Vertrau mir, ich bin da!“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe seine Erstkommunionaktion 2021 und bittet um die Spende der Erstkommunionkinder. Inhaltlich geht es bei der Erstkommunionaktion 2021 um die Begegnung des sinkenden Petrus mit Jesus auf dem See Genezareth, die in Matthäus 14,22-33 berichtet wird.

Das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist, u. a.:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten der östlichen Diözesen,
- Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Jugendseelsorge in Justizvollzugsanstalten,
- ambulante Kinderhospizdienste,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes erfolgt durch das Bonifatiuswerk bis spätestens Februar 2021.

Informationen und Materialien:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V., Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, Tel.: (0 52 51) 29 96 - 53, Fax: (0 52 51) 29 96 - 88, bestellungen@bonifatiuswerk.de, www.bonifatiuswerk.de.

Hinweise zur Weiterleitung der Kollektengelder an die Erzdiözese finden Sie im Kollektenplan (Amtsblatt Nr. 29/2020).

Bezüglich der Ausfertigung von Zuwendungsbestätigungen wird auf das Amtsblatt Nr. 1/2014 und auf das Formblatt „Weiterleitung von Kollekten und Sammlungen“ im Programm „Kefas“ der Meldestelle unter der Rubrik „Weitere Formulare“ verwiesen.

Nr. 364

Einführung für neue pastorale Ansprechpersonen von Kindertageseinrichtungen als digitales Chat-Angebot

Da durch die anhaltende Pandemielage die Planung von Präsenzveranstaltungen schwierig ist, wird ein weiteres Angebot in digitaler Form zur Einführung neuer pastoraler Ansprechpersonen aus den Seelsorgeteams ermöglicht.

Termin: Donnerstag, den 28. Januar 2021,
von 15:30 Uhr bis 17:00 Uhr

Inhalte:

- Profil und Aufgaben pastoraler Ansprechpersonen von Kindertageseinrichtungen
- Kindertageseinrichtung als pastoraler Ort
- Grundlagendokumente und Standards religiöser Bildung in Kindertageseinrichtungen
- Unterstützungsangebote und Materialien

Leitung: Barbara Remmlinger, Leiterin Referat Kindertageseinrichtungen und frühkindliche Bildung, Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg

Anmeldungen bis Dienstag, den 26. Januar 2021, an christina.fehrenbach@ordinariat-freiburg.de.

Der Chat findet über Webex statt. Die Zugangsdaten erhalten Sie dann zugesendet.

Mit diesem Angebot tragen wir den veränderten Genehmigungsrichtlinien für katholische Kindertageseinrichtungen (vgl. Amtsblatt Nr. 23 vom 25. Oktober 2019, Nr. 107) Rechnung, die festlegen, dass für die Genehmigung neuer Gruppen und Einrichtungen eine pastorale Ansprechperson aus dem Seelsorgeteam benannt sein soll, welche an den Studientagen für pastorale Ansprechpersonen teilnimmt.

Nr. 365

Amtsblatt der Erzdiözese – Jahrgangabschluss

Mit dieser Ausgabe ist der **Jahrgang 2019/2020** des Amtsblattes der Erzdiözese Freiburg abgeschlossen.

Das Inhaltsverzeichnis wird im 2. Quartal 2021 einer Nummer des Amtsblattes beigelegt.

Personalmeldungen

Nr. 366

Anweisungen/Versetzungen

21. Dez.: Herr *Dennis Nagel*, Stutensee, als hauptberuflicher Ständiger Diakon in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Stutensee-Weingarten*, Dekanat Bruchsal

Herr *Uwe Degenhardt*, Weil a. Rh., als Ständiger Diakon mit Zivilberuf in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Weil a. Rh.*, Dekanat Wiesental

Herr *Dr. Michael Kiffe*, Efringen-Kirchen, als Ständiger Diakon mit Zivilberuf in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Kandern-Istein*, Dekanat Wiesental

Herr *Markus Kreutz*, Villingen, als Ständiger Diakon mit Zivilberuf in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Villingen*, Dekanat Schwarzwald-Baar

Herr *Reinhard Maurer*, Rheinhausen, als Ständiger Diakon mit Zivilberuf in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Herbolzheim-Rheinhausen*, Dekanat Endingen-Waldkirch

Herr *Markus Zentner*, Ehrenkirchen-Kirchhofen, als Ständiger Diakon mit Zivilberuf in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Batzenberg-Obere Möhlin*, Dekanat Breisach-Neuenburg

1. Jan. 2021: Vikar *Ryszard Dyc*, Mannheim, als Kooperator in den Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Mannheim Nord*, Dekanat Mannheim

Dekan Geistl. Rat *Gerhard Disch*, Bad Krozingen, als Pfarradministrator zur Vertretung in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Heitersheim*, Dekanat Breisach-Neuenburg

Herausgeber: Erzb. Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg,
Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-
Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, abo-abl@buchundpresse.de.
Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.
Erscheinungsweise: ca. 35 Ausgaben jährlich.
Adressfehler bitte dem Erzb. Ordinariat Freiburg mitteilen.

Gedruckt auf „umweltfreundlich 100% chlorfrei
gebleicht  Papier“

1. Febr. Pfarrer *Christian Nötzel*, Heitersheim, als Kli-
2021: nikpfarrer in die *Katholische Klinikseelsorge*
in Mannheim, Dekanat Mannheim

Entpflichtung

Privatdozent *Dr. Oliver Wintzek*, Mannheim, wird mit
Ablauf des 28. Februar 2021 von seiner Aufgabe als Ko-
operator der Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Mannheim*

Johannes XXIII., Dekanat Mannheim, entpflichtet. Er
wird mit Wirkung vom 1. März 2021 für die Übernahme
einer Professur freigestellt und als Priesterlicher Mitar-
beiter in die Pfarreien der Seelsorgeeinheit Mannheim
Johannes XXIII. angewiesen.

Im Herrn ist verschieden

22. Dez.: Diakon *Bernhard König*, Karlsruhe,
† in Karlsruhe

Dies ist die letzte Ausgabe des Amtsblattes der Erzdiözese Freiburg im Jahre 2020.

Wir wünschen allen Leserinnen und Lesern des Amtsblattes ein gesegnetes und friedvolles Neues Jahr 2021!

Erzbischöfliches Ordinariat